

Jetzt erst recht! Zur Ablehnung der LVB-Initiativen durch den Landrat

Von Michael Weiss und Roger von Wartburg

Mit wenigen Ausnahmen liessen die Landratsmitglieder kein gutes Haar an den zwei LVB-Initiativen, als sie am 8. November über den Vorschlag der Regierung debattierten, beide Initiativen der Stimmbevölkerung ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung zu empfehlen. Haarsträubend waren dabei aber, um bei der einleitenden Metapher zu bleiben, auch die vorgebrachten Argumente. Viele Voten verströmten ein allgemeines Unbehagen der Legislative gegenüber dem Ansinnen Aussenstehender, sich in den Gesetzgebungsprozess einzumischen zu wollen – umso mehr, wenn dabei unkonventionelle Wege beschritten werden. Für uns kann das allerdings nur bedeuten, dass wir jetzt erst recht für unsere Initiativen kämpfen werden.



Das zwiespältige Verhältnis der Politik zum Stimmvolk

Die Schweiz ist zu Recht stolz darauf, eine direkte Demokratie zu sein. Sie gehört zu den wenigen Ländern, in welchen sich Demokratie nicht darauf beschränkt, den stimmberechtigten Anteil der Bevölkerung alle vier Jahre diejenigen Vertreterinnen und Vertreter wählen zu lassen, welche Gesetze verabschieden und ausführen. Über das Referendum darf die Stimmbevölkerung in der Schweiz entscheiden, ob

neue oder geänderte Gesetze überhaupt in Kraft treten sollen, und via Volksinitiative kann sie Gesetze beschliessen, deren Notwendigkeit die gewählten Politikerinnen und Politiker selbst nicht erkennen wollen.

Glücklich sind Politikerinnen und Politiker über Volksinitiativen in der Regel allerdings nur dann, wenn diese es ihnen ermöglichen, eigene Anliegen

durchzubringen, für welche sie in den jeweiligen Parlamenten keine Mehrheiten finden. Sind sie dann auch noch erfolgreich, spenden sie dem Souverän gerne Lob für dessen klugen Entscheid. Scheitern sie hingegen oder verhilft die Bevölkerung dem politischen Gegner zum Erfolg, wird zwar gebetsmühlenartig betont, dass der



FOTOLIA

Entscheid selbstverständlich zu akzeptieren sei, um im gleichen Atemzug aber schon die angeblich unlautere Propaganda der anderen Seite für das Abstimmungsergebnis (mit)verantwortlich zu machen.

Obwohl gemäss offiziellem, direktdemokratischem Selbstverständnis das Stimmvolk immer Recht hat, ist die Angst der Politikerinnen und Politiker vor einem «falschen» Entscheid der

Stimmbevölkerung in einer Sachfrage anscheinend so gross, dass sie davon überzeugt sind, in Abstimmungskämpfen heilige der Zweck, dies zu

verhindern, praktisch jedes Mittel. Daran, dass die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger mündig genug wären, sich auch ohne ihre «Hilfestellungen» ein Bild zu machen, glaubt dagegen offenbar kaum jemand.

So wurde am 8. November im Landrat denn auch erstmals geprobt, mit welchen Argumenten die Initiativen des LVB gebodigt werden könnten. Die Strategie bleibt im Kern immer dieselbe: Man wählt Argumente, die vordergründig zwar nicht *falsch* sind, das Gegenüber jedoch zu *falschen Schlüssen* verleiten sollen, ohne letztere direkt auszusprechen. Wir haben diese Vorgehensweise anlässlich der Abstimmung über die Initiative «Für einen effizienten und flexiblen Staatsapparat!» im Herbst 2017 bereits analysiert¹.

Initiative «Stopp dem Abbau an den öffentlichen Schulen!»

Gegen unsere zweite Initiative, die im Landrat aus unerfindlichen Gründen jeweils zuerst behandelt wird (und demzufolge wohl auch im Abstimmungsbüchlein vor unserer ersten Initiative zu finden sein wird), wurden namentlich folgende Argumente vorgebracht:

1. *Es gebe gar keinen Abbau an den öffentlichen Schulen.*
2. *Das anvisierte Zweidrittelmehr sei undemokratisch respektive ein Unding.*
3. *Der Bildung gebühre kein besonderer Schutz.*
4. *Die Initiative wolle verhindern, dass bei der Bildung überhaupt noch gespart werden könne.*
5. *Die Initiative greife in die Kompetenz des Bildungsrats ein.*
6. *Die Initiative sei ein Potpourri verschiedener Dinge.*
7. *Die Initiative betoniere den Status quo.*

Diese Argumente wollen wir an dieser Stelle kontern:

Konter Nr. 1: Natürlich wurde an den öffentlichen Schulen Abbau betrieben!

- Die Pflichtstundenerhöhung für Fachlehrpersonen wurde «verstetigt», also von einer zunächst als vorübergehend deklarierten Massnahme in einen Dauerzustand verwandelt.
- Ganz offiziell wurde bei der Schulentwicklung abgebaut. Wenn diese trotzdem noch stattfindet, dann nicht selten als Resultat unbezahlter Überstunden.
- Die Altersentlastung der Lehrpersonen im Unterricht wurde vollständig gestrichen.
- Der Halbklassenunterricht an den Primarschulen – ideal für eine bindendifferenzierende Förderung – wurde massiv zusammengestrichen.
- Auch wenn der Arbeitgeber offiziell auf eine Erhöhung der Maximalklassengrössen verzichtet hat, wurden die Schrauben beim Klassenbildungsprozess noch einmal deutlich angezogen. Als Folge davon kann das System, in dem keine «Luft» belassen wird, Neuzuzügler oder Repetenten kaum noch wie gewünscht integrieren und muss stattdessen kurzfristig neue Klassen bilden und deren Lehrpersonal suchen – pädagogisch fahrlässige Feuerwehrübungen!
- Dringend nötige Sanierungen wurden per Federstreich um Jahre, ja sogar Jahrzehnte nach hinten geschoben, die Infrastruktur der Schulen an viel zu vielen Standorten grob vernachlässigt.
- Schulen streichen den gemäss Lehrplan 21 eigentlich obligatorischen Schwimmunterricht, selbst wenn Schwimmbäder vorhanden sind – auf diese Weise können Mietkosten eingespart werden.
- Die Aufstockung für Klassenlager wurde empfindlich gekürzt – ein herber Verlust im Bereich des sozialen Lernens.

- An den Gymnasien wurde das Freifachangebot und damit die Begabtenförderung verringert.
- Das Freifach Instrumentalunterricht für FMS-Schülerinnen und -Schüler ist neu kostenpflichtig – mit negativen Folgen insbesondere bezogen auf die musikalischen Fähigkeiten zukünftiger Primarlehrerinnen und Primarlehrer.

Konter Nr. 2: Eine gültige Volksinitiative ist nicht undemokratisch!

Die Idee, essentielle Rahmenbedingungen des Bildungswesens dadurch vor willkürlichen Verschlechterungen zu schützen, dass diese nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Landratsmitglieder beschlossen werden können, tritt nur dann in Kraft, wenn eine einfache, relative Mehrheit der Stimmberechtigten des Kantons Basel-Landschaft es so beschliesst. Die Regelung kann ihre Wirkung also ausschliesslich dann entfalten, wenn sie zuvor direktdemokratisch abgesegnet wurde.

Es ist daher nicht einzusehen, wie es überhaupt möglich sein soll, dass ein Anliegen, welches die Prüfung auf Rechtsgültigkeit übersteht und über welches alsdann die Stimmbevölkerung befinden darf, undemokratisch sei. Will der Landrat, der unsere Initiative für teilungültig erklärt hatte, vom Kantonsgericht jedoch eines besseren belehrt wurde, nun diesem vorwerfen, es stütze ein undemokratisches Anliegen?

Es ist auch nicht grundsätzlich abwegig, einige Dinge gesetzlich besser zu schützen als andere. Genau um das zu ermöglichen, bestehen unterschiedliche hierarchische Rechtsebenen: Verfassungsrecht steht über Gesetzesrecht, Gesetzes- über Dekretsrecht, Dekretsrecht über Verordnungsrecht und dieses wiederum über Weisungen und Richtlinien. Ferner steht Bundesrecht über Kantonsrecht und Kantonsrecht über Gemeinderecht. Die Anzahl

Es ist ein Angebot an die Stimmbevölkerung, darüber zu befinden, inwieweit sie ausgewählte Rahmenbedingungen der Bildungsinstitutionen als besonders schützenswert erachtet.

der wöchentlichen Sportlektionen an den Schulen ist beispielsweise im Bundesrecht geregelt, weshalb sich der Landrat selbst mit 90:0 Stimmen nicht darüber hinwegsetzen könnte.

Warum sollten dann nicht auch Bestimmungen sinnvoll sein, über die sich der Landrat nur dann hinwegsetzen kann, wenn ein über die einzelnen politischen Lager hinausgehender Konsens darüber besteht, dass eine entsprechende Änderung angezeigt und verantwortbar ist? Und dies erst recht im Bereich der Bildung, die von den Exponentinnen und Exponenten aller Parteien in sämtlichen Sonntagsreden immer wieder als «kostbarstes Gut» des Landes besungen wird. Den schönen Worten kann man in Baselland nun konkrete Taten folgen lassen. Es ist ein Angebot an die Stimmbevölkerung, darüber zu befinden, inwieweit sie einige ausgewählte Rahmenbedingungen der Bildungsinstitutionen als besonders schützenswert erachtet. Wer derlei pauschal als «Unding» abtut, dem fehlt es möglicherweise einfach an politischer Vorstellungskraft.

Konter Nr. 3: Keine Investition ist so nachhaltig wie diejenige in gute Bildung!

Eine leistungsfähige Infrastruktur, eine effiziente Verwaltung, ein grundsätzlich wirtschaftsfreundliches Umfeld, eine funktionierende Gesundheitsversorgung sowie die öffentliche Sicherheit sind fraglos unverzichtbare Eckpfeiler eines erfolgreichen Staatswesens. All diese Pfeiler fallen jedoch in sich zusammen, wenn der Staat nicht alles daran setzt, dass die private Wirtschaft ebenso wie der Staat selbst gut- und je nach Bedarf auch hoch- und höchstqualifizierte Arbeitskräfte rekrutieren kann. Gerade weil fehlen-

de Investitionen in die Bildung sich erst mit grosser Verzögerung bemerkbar machen, muss der Versuchung entgegengewirkt werden, unüberlegt und kurzfristig den Abbauhebel anzusetzen. Indem unsere Initiative für vier Bereiche des Bildungswesens die Sparhürden höher setzen will, leistet sie dazu einen wesentlichen Beitrag.

Vergessen sollten wir ausserdem nicht, dass der Anteil der Bildungsausgaben am Bruttoinlandprodukt (BIP) in der Schweiz in den vergangenen 20 Jahren (1996-2015) gemäss Bundesamt für Statistik keineswegs gestiegen ist, sondern bei fast konstanten 5.6% verharrt (was international keinen besonders hohen Wert darstellt). Dagegen sind die Gesundheitskosten im gleichen Zeitraum von 9.7% auf 11.9% des BIP angewachsen, die Sozialkosten sogar von 20.9% auf 25.1%. Da gut gebildete Menschen nachweislich gesünder und seltener auf Sozialhilfe angewiesen sind, rentieren kluge Investitionen in die Bildung gleich in mehrfacher Hinsicht.

Bildung wird – zurecht! – insbesondere in der Politik und sinngemäss in allen Parteiprogrammen von links bis rechts oft als der wertvollste Rohstoff der Schweiz beschrieben. Das Salz, vermutlich der wertvollste schweizerische Rohstoff im eigentlichen Sinne, erfährt durch das Salzregal seit jeher einen besonderen Schutz. Warum man die Bildung nicht mindestens gleich gut, eher aber noch besser schützen sollte als das Salz, ist in der heutigen Zeit nicht mehr nachvollziehbar.

Konter Nr. 4: Höhere Sparhürden bedeuten kein «Sparverbot»!

Grössere Klassen, einen noch höheren Anteil an kopflastigen Fächern, weni-



Es ist nicht abwegig, einige Dinge gesetzlich besser zu schützen als andere.



Warum man die Bildung nicht mindestens gleich gut, eher aber noch besser schützen sollte als das Salz, ist nicht nachvollziehbar.



Mit einer Zweidrittelmehrheit wäre gewährleistet, dass zwei der drei grossen politischen Blöcke (Linke, Mitte, Rechte) zustimmen müssen.

ger Vor- und Nachbereitungszeit für uns Lehrpersonen: Der Landrat könnte all dies selbst nach einer Annahme unserer Initiative weiterhin beschliessen. Statt 46 Landrätinnen und Landräten müssten aber zukünftig 60 davon überzeugt sein, dass dies gerechtfertigt sei.

Sollte es dereinst gute Gründe geben, die nicht aus der Optik des jeweiligen Parteibuchs allein für eine solche Massnahme sprächen, wäre auch das Erreichen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Landratsmitglieder keine unüberwindbare Hürde. Sparübungen aus Partikularinteressen heraus würden aber tatsächlich schwieriger – und genau das wollen wir ja erreichen. Mit einer Zweidrittelmehrheit wäre nämlich gewährleistet, dass zwei der drei grossen politischen Blöcke (Linke, Mitte, Rechte) zustimmen müssen.

Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang darauf, dass das Bundesgericht in der Frage der Unentgeltlichkeit der Volksschule (vorausgegangen war ein Streit um die Höhe der Kostenbeteiligung von Eltern zugunsten der Klassenlager ihrer Kinder) am 17. Dezember 2017 – also rund ein halbes Jahr nach Einreichung unserer Initiative – der Politik ein noch viel rigoroseres Sparverbot auferlegt hat, das sich auch mit einer Zweidrittelmehrheit im Landrat nicht kippen lässt. Ein Ziel unserer Initiative ist damit zumindest für den Bereich der obligatorischen Schulzeit schon zum jetzigen Zeitpunkt erfüllt.

Konter Nr. 5: Eine offen formulierte Rahmenbedingung mehr ist für den Bildungsrat nicht matchentscheidend!

Ausgerechnet diejenigen Kräfte im Landrat, die dem Bildungsrat gerne sämtliche Entscheidungskompetenzen weggenommen hätten, mokieren sich nun darüber, wenn der LVB, der den Bildungsrat im Abstimmungskampf vehement verteidigt hat und

weiterhin zu ihm steht, diesem bei der Festlegung der Stundentafel eine zusätzliche, sehr offen formulierte Rahmenbedingung vorgeben möchte, die der Landrat nur mittels Zweidrittelmehrheit kippen könnte: Dass nämlich der Anteil der handwerklichen und musisch-gestalterischen Fächer *pro Schulstufe* (und nicht etwa pro einzelnes Schuljahr!) nicht weiter sinken darf. Diese Rahmenbedingung beliesse dem Bildungsrat weiterhin einen wesentlichen Gestaltungsspielraum; mehr jedenfalls als etwa das im Bundesgesetz festgeschriebene Sportobligatorium von drei Wochenlektionen.

Wenn es eine Rahmenbedingung gibt, die dem Bildungsrat wirklich zu schaffen macht, so ist es das vom Regierungsrat vorgegebene Lektionendach, das sich seinerseits wiederum an den Budgetvorgaben des Landrats orientiert. Hierdurch wurden die massiven Schwierigkeiten, die sich bei der Festlegung der neuen Stundentafel für die Sek I ergeben haben, massgeblich mitverursacht.

Konter Nr. 6: Die Einheit der Materie ist durchaus gewahrt!

Wer findet, die vier Rahmenbedingungen, die durch unsere Initiative besonders geschützt werden sollen, hätten nichts miteinander zu tun, muss sich zweierlei erwidern lassen:

Erstens kommt diese Kritik schlicht zu spät, denn wäre die Einheit der Materie nicht gewahrt, hätte die Initiative gar nicht für gültig erklärt werden dürfen. Dass der Landrat die Initiative tatsächlich für teilweise ungültig erklärt hatte (was später vom Kantonsgericht korrigiert wurde), war aber nie mit einer nicht gewährten Einheit der Materie begründet worden.

Zweitens stimmt der Vorwurf auch inhaltlich nicht, denn die vier Parameter Klassengrösse, Unentgeltlichkeit, Ausgewogenheit der Bildungsbereiche sowie ausreichende Vor- und Nachbereitungszeit für das Kerngeschäft Un-

terricht sind nun einmal das A und O, wenn die öffentliche Schule ihren Auftrag optimal und mit möglichst grosser Chancengerechtigkeit für alle erfüllen soll.

Konter Nr. 7: Eine gut begründete Aufweichung der essentiellen Rahmenbedingungen bliebe auch nach Annahme der Initiative möglich!

Wenn objektive, über Parteidogmen hinausgehende Überlegungen dafür sprechen, den Schutz der in unserer Initiative definierten essentiellen Rahmenbedingungen zu lockern, wird sich im Landrat eine Zweidrittelmehrheit dafür finden lassen.

Dass es dafür zukünftig möglicherweise mehr braucht als ein paar Jahre mit roten Kantonsfinanzen, wäre durchaus im Sinn der Initiative, und im Übrigen, so sie denn angenommen werden sollte, auch im Sinne einer Mehrheit der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger. Es wäre indes nicht das erste Mal, dass sich diese dafür aussprechen würden, auf Abbaumassnahmen im Bildungsbereich zu verzichten.

Fortsetzung auf S. 10

Die Initiativen im Wortlaut

Initiative 1

Bildungsressourcen gerecht verteilen und für das Wesentliche einsetzen!

Das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 (GS 34.0637, SGS 640) wird folgendermassen ergänzt:

§12 a Bildungsfinanzierung

- ¹ Der Kanton und die Gemeinden stellen genügend finanzielle Mittel zur Verfügung, um die Qualität der Schulbildung nachhaltig zu garantieren. Sie gewährleisten bedürfnisgerechte Schulbauten sowie lehrplan- und lehrmittelgerechte Schuleinrichtungen.
- ² Sind Einsparungen im Bildungsbereich vorgesehen, so sind diese durch die nachfolgenden Massnahmen zu erzielen:
 - a. Es ist auf die Einführung neuer überkantonaler Bildungsprojekte (insbesondere Reformprojekte) zu verzichten;
 - b. die weitere Beteiligung an laufenden überkantonalen Bildungsprojekten ist zu überprüfen;
 - c. mindestens 3% der angestrebten und nicht durch unter Buchstaben a. und b. erwähnte Massnahmen erzielbare Einsparungen werden im Bereich der Dienststellen der kantonalen Bildungsverwaltung vorgenommen; davon auszunehmen sind die Schuldienste gemäss §§ 56 und 57;
 - d. beim verbleibenden zu erzielenden Sparvolumen ist durch die Volksschule und die übrigen Schulstufen gemäss §3 Abs. 3 ein Sparbeitrag entsprechend ihrem Anteil an den durch Angebotserweiterungen entstandenen Kostensteigerungen während der jeweils fünf letzten Jahre zu leisten;
 - e. damit alle Schulstufen die in Bst. d geforderten anteilmässigen Sparbeiträge erbringen können, sind nötigenfalls interkantonale Verträge durch Neuverhandlungen anzupassen; die entsprechenden Sparanteile dürfen bis dahin nicht auf andere Schulstufen überwältzt werden.

Initiative 2

Stopp dem Abbau an den öffentlichen Schulen!

Das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 (GS 34.0637, SGS 640) wird folgendermassen ergänzt:

§12 b Schutz essentieller Rahmenbedingungen

- ¹ Eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Landrates ist erforderlich, um gegenüber dem Stand vom 1. Januar 2016
 - a. die Richt- und Höchstzahlen für Klassen gemäss § 11 zu erhöhen;
 - b. die Kosten des Schulbetriebs über die in § 10 genannten Angebote und Unterrichtsmittel hinaus auf die Erziehungsberechtigten zu übertragen.
- ² Auf Dekretsebene sind festzulegen
 - a. die Gesamtzahl der Lektionen der handwerklichen, gestalterischen und musischen Fächer pro Schulstufe;
 - b. die individuelle Vor- und Nachbereitungszeit pro Lektion.
 Massgebend für die erstmalige Festlegung im Dekret ist der Stand vom 1. Januar 2016.
- ³ Eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Landrates ist erforderlich, um gegenüber dem Stand vom 1. Januar 2016
 - a. die Gesamtzahl der Lektionen der handwerklichen, gestalterischen und musischen Fächer pro Schulstufe zu senken;
 - b. die individuelle Vor- und Nachbereitungszeit pro Lektion zu kürzen.

Die Erfahrungen der letzten zwei Jahrzehnte lehren uns, dass die Bildung nicht von Spar- und Abbauaufträgen ausgenommen wird.

Initiative «Bildungsressourcen gerecht verteilen und für das Wesentliche einsetzen»

Auch unsere erste (in der Logik der Landeskantone jedoch zweite) Initiative sah sich im Landrat etlichen Kritikpunkten ausgesetzt.

1. Die Initiative formuliere eine Anleitung, wie man an der Bildung sparen könne. An der Bildung solle man aber überhaupt nie sparen.
2. Die Initiative verbiete der Regierung das Regieren.
3. Die Initiative verbiete Reformprojekte.
4. Die Initiative spiele die Bildungsstufen gegeneinander aus.
5. Die Initiative missachte die Rechte der Gemeinden und zwinge ihnen Ausgaben auf, die sie nicht tragen könnten.
6. Die Initiative sei in Absatz 1 schwammig, in Absatz 2 dagegen ein Kochrezept.



Es braucht Notfallszenarien für künftige Sparaufträge in der Bildung.



Regierung und Verwaltung sollen nicht erst dann, wenn der Kanton in ein Defizit schlittert, sich Gedanken dazu machen, wie man diesem begegnen kann.

Auch diesen Vorwürfen können wir mit guten Argumenten begegnen:

Konter Nr. 1: Gefahren verschwinden nicht, indem man sie negiert, sondern indem man ihnen vorausschauend begegnet!

Natürlich würden wir am liebsten niemals an der Bildung sparen. Gerade die Erfahrungen der letzten zwei Jahrzehnte lehren uns jedoch, dass auch die Bildung seitens der Politik nicht grundsätzlich von Spar- und Abbauaufträgen ausgenommen wird.

Und ebenso, wie wir für natürliche wie menschengemachte Katastrophen Notfallszenarien entwerfen, tun wir gut daran, auch Pläne zu haben, auf die wir im Falle eines neuerlichen Sparauftrags in der Bildung zurückgreifen können. Einen solchen Plan liefert die Initiative – *exklusiv für den genannten Fall*.

Und ja: Verhindert werden soll, dass politisch beschlossene Abbaulasten unausgewogen verteilt werden können. Einseitige Sparmanöver zulasten der öffentlichen Volksschule, in den letzten Jahren gang und gäbe, lehnen wir konsequent ab.

Konter Nr. 2: Ein Notfallplan verbietet das Regieren nicht, sondern erleichtert es!

Würden sich Feuerwehr, Ambulanz und andere Notfalldienste immer erst im Moment der Alarmierung Gedanken darüber machen, mit welchen Mitteln sie den durch diesen Notfall auftretenden Herausforderungen begegnen könnten, würde die jeweilige Rettungsaktion mit Sicherheit mehr Schaden als Nutzen. Ebenso schlecht kommt es in aller Regel heraus, wenn sich Regierung und Verwaltung erst dann, wenn der Kanton in ein Defizit schlittert, Gedanken dazu machen, wie man diesem begegnen kann. Diverse undurchdachte, schädliche und sogar absurde Massnahmen der verschiedenen Spar- und Abbaupakete aus der jüngeren Baselbieter Vergangenheit sind Beweis dafür.

Nach 20 Jahren in diesem Katastrophenmodus formuliert die Initiative des LVB ein *grundsätzliches Vorgehen*, um gewisse Regeln zu etablieren, falls neue Sparaufträge im Bildungsbereich beschlossen werden sollten. Nach An-

Im Falle einer Annahme verfügten Regierung und Verwaltung über ein vom Souverän abgesegnetes, priorisierendes Raster für Sparmassnahmen.

nahme der Vorlage müssten Regierung und Verwaltung im Fall der Fälle mit ihrer Massnahmenplanung nicht auf Feld 1 beginnen, sondern verfügten über ein vom Souverän abgesegnetes, priorisierendes Raster, das Orientierung bietet.

Für diesen Fall verlangt die Vorlage unter anderem eine Verteilung der Sparmassnahmen auf alle Stufen des Bildungssystems, wobei gemäss dem Verursacherprinzip berücksichtigt werden soll, welche Stufen in den jeweils fünf vorangegangenen Jahren durch neue Angebote die höchsten Kostenanstiege verursacht hatten. Dort, wo also findige Köpfe eine Fülle an neuen und womöglich auch sinnvollen Angeboten geschaffen haben, soll in klammen Zeiten darüber nachgedacht werden müssen, welche anderen Angebote oder alten Zöpfe im Gegenzug zurückgefahren respektive abgeschnitten werden könnten.

Konter Nr. 3: Initiativtext richtig lesen!

Wer pauschal behauptet, die Initiative verbiete jedwelche Reformen im Bildungsbereich, muss sich den Vorwurf gefallen lassen, die Initiative bewusst nicht verstehen beziehungsweise gezielt diskreditieren zu *wollen*. Die Initiative verbietet überhaupt keine Reform – solange nicht *gleichzeitig* der Auftrag an die Bildungsdirektion ergeht, Kosten einzusparen.

Nur dann, wenn Sparaufträge unvermeidlich sind, sollen keine neuen, kostspieligen Reformprojekte aufgelegt werden. Denn in solchen Momenten wird das ohnehin knappe Geld dringend dafür gebraucht, um wenigstens den laufenden Betrieb ohne allzu grosse Kollateralschäden

aufrechtzuerhalten. Machen Sie den Vergleich: Ein seriöser Hausbesitzer, der Mühe hat, den Hypothekarzins aufzubringen, erteilt auch nicht im gleichen Augenblick dem Landschaftsgärtner und dem Innenarchitekten neue Aufträge für luxuriöse Umgestaltungen.

Und ja: Die Weiterführung *bestehender* Reformprojekte soll zumindest *überdacht* werden, wenn gespart werden muss. Dadurch müsste nüchtern beurteilt werden, ob Reformprojekte der vorangegangenen Jahre einer Kosten-Nutzen-Analyse standzuhalten vermögen oder nicht. Mit einem Reformverbot hat das rein gar nichts zu tun.

Konter Nr. 4: Die Initiative verhindert, dass eine Bildungsstufe die anderen aussticht!

Mit grossem Enthusiasmus hat man über Jahrzehnte hinweg auch in Basel den Ausbau der tertiären Bildung vorangetrieben – prächtige Grossprojekte wie der imposante KubuK der Fachhochschule in Muttenz und das neue Biozentrum der Universität in Basel zeugen davon. Dagegen ist im Grundsatz nichts einzuwenden.

Parallel dazu aber wurden dringend notwendige Sanierungen und Erdbebenertüchtigungen der kantonalen Schulen immer wieder zurückgestellt. Und als der Kanton die Kosten insgesamt nicht mehr stemmen konnte, waren es trotzdem zuerst die Volksschulen, die weitere Abbaumassnahmen über sich ergehen lassen mussten – obwohl ihre Ausgaben zuvor stagniert hatten oder gar leicht rückläufig waren.



Es müsste nüchtern beurteilt werden, ob Reformprojekte der vorangegangenen Jahre einer Kosten-Nutzen-Analyse standhalten.



Die Vorlage verlangt für den Notfall eine faire Verteilung der Sparmassnahmen auf alle Stufen des Bildungssystems.



Ein seriöser Hausbesitzer mit Geldsorgen erteilt nicht gleichzeitig neue Aufträge für teure Umgestaltungen.

Diese Initiative hat sehr viel mit einem Verständnis von Gerechtigkeit und Solidarität innerhalb eines ganzheitlich gedachten Bildungssystems zu tun.

Nicht derjenige, der dies kritisiert und künftig verhindern will, spielt die Bildungsstufen gegeneinander aus, sondern derjenige, der nichts dagegen unternimmt, wenn das Wachstum einer Bildungsstufe auf Kosten einer (oder mehrerer) anderen geht. Mit einiger Verzögerung – und möglicherweise auch als Reaktion auf unsere Initiative, deren Inhalt mittlerweile seit über zwei Jahren bekannt ist – hat man dies im Kanton Baselland auch gemerkt.

Die Annahme unserer Initiative würde es erlauben, in einer zukünftigen, vergleichbaren Situation schneller richtig zu reagieren und auf eine Lastenverteilung hinzuarbeiten, die als fair empfunden werden kann. Für uns hat das sehr viel mit einem Verständnis von Gerechtigkeit und Solidarität innerhalb eines ganzheitlich gedachten Bildungssystems zu tun.

Konter Nr. 5: Welche Gemeinde will ernsthaft dazu stehen, eklatante Mängel an ihren Schulen dauerhaft aussitzen statt beheben zu wollen?

«Der Kanton und die Gemeinden stellen genügend finanzielle Mittel zur Verfügung, um die Qualität der Schulbildung nachhaltig zu garantieren. Sie gewährleisten bedürfnisgerechte Schulbauten sowie Lehrplan- und Lehrmittelgerechte Schuleinrichtungen.»

Die Vorwürfe, die im Landrat gegen diesen Absatz 1 unserer Initiative gerichtet wurden, widersprechen sich. Schwammig sei das, wurde einerseits kritisiert; andererseits aber auch, dass es die Gemeinden zu Ausgaben zwingen würde, die sie nicht stemmen könnten.

Dass ein Gesetzestext primär eine allgemeine Absicht ausdrückt, ist überhaupt nicht ungewöhnlich. Dekrete, Verordnungen und Weisungen bieten Möglichkeiten, Gesetze zu konkretisieren. Das wird für Absatz 1 dieser Initiative sicher nötig sein. Und es werden sich – selbstredend unter Einbezug der Gemeinden – Wege finden, wie dieser Absatz so umgesetzt werden kann, dass ernstlich mangelhafte Zustände von Schulen beseitigt werden können, ohne die Schulträger in Sachen Ansprüche und Fristen vor unlösbare Aufgaben zu stellen. Es ist am Kanton, die Gemeinden in den Prozess der gesetzgeberischen Konkretisierung angemessen einzubinden.

Dass offensichtliche Mängel, wie wir sie heute an zu vielen Schulen vorfinden, nicht einfach ausgesessen werden, müsste aber ohnehin zwingend der Anspruch jedes einzelnen Schulträgers und der dazugehörigen Behörden an sich selber sein! Schulen von zweifelhaftem Ruf und/oder vernachlässigter Infrastruktur sind Gift für die Standortattraktivität einer Wohngemeinde.

Konter Nr. 6: Polemik ersetzt Argumente nicht!

Davon, dass unsere Gesetze im Allgemeinen weit davon entfernt sind, einen halbwegs einheitlichen Konkretisierungsgrad aufzuweisen, kann man sich mit einem Blick auf die entsprechenden Gesetzessammlungen rasch überzeugen. Daran ist auch nichts zu kritisieren, solange der jeweilige Konkretisierungsgrad begründet ist. Weshalb Absatz 1 unserer Initiative relativ offen, Absatz 2 dagegen sehr konkret formuliert ist, wurde in den Kontern 2 und 5 ausgeführt.

Dem einen Absatz «Schwammigkeit» zu attestieren und den anderen als «Kochrezept» zu betiteln, wirkt daher polemisch. Erst recht, weil Politiker und Politikerinnen bekanntermassen ihre eigenen Anliegen oder Nicht-Anliegen situativ selber kochrezeptartig oder schwammig vortragen – je nachdem, wovon sie sich mehr versprechen.

Ausblick

Die geballte Ablehnung unserer Initiativen durch weite Teile der Politik stellt eine Hypothek dar und es wird nicht leicht werden, sich dagegen zu behaupten. In keinem Fall werden unsere Initiativen aber einfach wirkungslos bleiben, denn dass sie berechnete Anliegen aufnehmen, wurde selbst im Landrat weitgehend anerkannt. Was die Politik nicht unterstützt, ist, dass wir Probleme nicht nur benennen, sondern dafür auch gleich unsere eigenen, zum Teil bestimmt etwas ungewöhnlichen Lösungsvorschläge einbringen.

Damit aber auch die breite Bevölkerung sich mit unseren Anliegen und Forderungen auseinandersetzen muss, gilt es, für unsere Initiativen einen gross angelegten Abstimmungskampf zu führen, der weitherum Beachtung findet. Jetzt erst recht!



¹ lvb.inform 2017/18-01, Editorial 2, Seite 3, https://www.lvb.ch/docs/magazin/2017-2018/01-September-2017/03_Editorial2-Luegen-gemeine-Luegen-Bullshit_lvb-inform_1718-01.pdf